

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Stadtwahlleiters für die Oberbürgermeisterwahl 2014**  
**Endergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau**  
**vom 25. Mai 2014**



Auf seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2014 stellte der Stadtwahlausschuss der Stadt Dessau-Roßlau für die Oberbürgermeisterwahl 2014 das nachfolgende Endergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau vom 25. Mai 2014 fest:

Wahlberechtigte gesamt:		72.769
Wähler/innen gesamt:		34.214
Wahlbeteiligung:		47,02 %
<u>darunter:</u> mit Wahlschein:		5.372
Ungültige Stimmzetteln:		507
Gültige Stimmen:		33.707
<u>davon:</u> Dr. Exner, Stefan	CDU	5.926
Koschig, Klemens		7.625
Kuras, Peter		14.288
Lückemeyer, Karsten Rudolf		513
Mrosek, Andreas	AfD	2.274
Naumann, Ben		1.314
Weber, Jakob Uwe		1.332
Weinert, Alexander		435

Nach § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist zum Oberbürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Da dies für keinen der Bewerber zutrifft, ist eine Stichwahl erforderlich. Diese Stichwahl findet am 15. Juni 2014 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. An ihr nehmen folgende Bewerber teil:

	<b>Bewerber/in Familienname, Vorname</b>	<b>Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe</b>
1.	Koschig, Klemens	
2.	Kuras, Peter	

Nach § 50 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) erheben mit der Begründung, daß die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist beim Stadtwahlleiter der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Dessau-Roßlau, 28.05.2014

M. Conrad  
 Stadtwahlleiter